



Sanierung eines Hauses bis zu 3 Wohnungen

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln

Gebührenfrei gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z. 18 Gebührengesetz i.d.F. BGBl. Nr. 105/2014

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit, □ = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Tipp: Ein kostenloses Beratungsgespräch und die Erstellung des energetischen Befunds durch den OÖ Energiesparverband sind bereits **vor** Durchführung der Sanierungsmaßnahmen möglich. Liegt der Befund bereits bei Antragstellung vor, verkürzt sich die Bearbeitungszeit in der Abteilung Wohnbauförderung wesentlich!

Eine Förderung wird für folgende Sanierungsmaßnahmen beantragt:

Energetische Sanierungsmaßnahmen an der gesamten Gebäudehülle:

- Dämmen der Außenwand
 Dämmen der obersten Geschoßdecke
 gedämmtes Dach (inkl. Schrägen etc.)
 Dämmen der Kellerdecke / erdberührter Boden
 Fenstertausch / Glastausch / Haustüre

Substanzerhaltende Maßnahmen:

- ungedämmtes Dach
 Statik
 Trockenlegung

Zusatzförderungen:

- Zubau von Wohnräumen
 Einbau von Wohnräumen
 Wohneinheitenbonus
 Kaufbonus
 Denkmalbonus
 Ökologiebonus
 Installationsbonus

1. Antragstellende Person (Person, die im Grundbuch angeführt ist)

1.1 Persönliche Daten

Vorname _____
Familiename / Nachname _____
Frühere Familiennamen / Nachnamen _____
Titel _____ Nachgestellte Titel _____
Geschlecht _____
Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) | _____
Staatsangehörigkeit _____

1.2 Familienstand

- ledig verheiratet geschieden verwitwet
 getrennt lebend Lebensgemeinschaft eingetragene Partnerschaft

1.3 Kontaktdaten

E-Mail _____
Telefon _____

1.4 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

Wohnung 2 (im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß, Dachgeschoß)

Familienname / Nachname und Vorname	Geburtsdatum	Einkommen
		<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
		<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Wohnung 3 (im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß, Dachgeschoß)

Familienname / Nachname und Vorname	Geburtsdatum	Einkommen
		<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
		<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Bestätigung der zuständigen Baubehörde zum Sanierungsobjekt

von der Gemeinde / Magistrat auszufüllen

Die **ursprüngliche Baubewilligung** des Wohngebäudes wurde am _____ erteilt.

Werden im Zuge der Sanierung neue Wohnräume/Wohnungen geschaffen? Ja Nein

Ist für die durchgeführten Baumaßnahmen eine Baubewilligung (Bauanzeige) erforderlich? Ja Nein

Ist für die durchgeführten Baumaßnahmen eine Baufertigstellungsanzeige erforderlich? Ja Nein

Falls Wohnräume / Wohnungen neu geschaffen werden, wird um folgende zusätzliche Angaben ersucht:

Erweiterung der bestehenden Wohnung/en:

Zubau: _____ m² (neugeschaffene Wohnnutzfläche) im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß, Dachgeschoß

Einbau: _____ m² (neugeschaffene Wohnnutzfläche) im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß, Dachgeschoß

Schaffung einer 2. Wohnung durch:

Zubau: _____ m² (neugeschaffene Wohnnutzfläche) im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß, Dachgeschoß

Einbau: _____ m² (neugeschaffene Wohnnutzfläche) im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß, Dachgeschoß

Schaffung einer 3. Wohnung durch:

Zubau: _____ m² (neugeschaffene Wohnnutzfläche) im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß, Dachgeschoß

Einbau: _____ m² (neugeschaffene Wohnnutzfläche) im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß, Dachgeschoß

Ort, Datum

Bestätigung der Baubehörde (Unterschrift und Stempel)

5. Weitere Leistungen

5.1 Förderungen / Versicherungsleistungen

Werden (wurden) zusätzliche Förderungen oder Versicherungsentschädigungen für das Objekt gewährt oder beantragt?

Ja, von folgender Stelle _____ in der Höhe von _____ Euro

Nein

6. Förderung

6.1 Fördervarianten

Die antragstellende Person beantragt folgende Sanierungsförderung *(keine Mehrfachnennung möglich)*

Ein nachträglicher Wechsel der gewählten Variante ist **nicht möglich!**

Darlehen einer Bank mit Zuschüssen des Landes *(siehe Anhang 2 „Information“)*

einen **einmaligen Bauzuschuss** *(siehe Anhang 2 „Information“)*

Überweisung des Bauzuschusses ausschließlich an die antragstellende Person

IBAN _____

BIC _____

Bankinstitut _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Unterschrift

Erforderliche Unterlagen

1. Aktueller **Grundbuchsauszug** (Antragstellende Personen dürfen nur die im Grundbuch angeführten sein)
2. **Grundrissplan** (auch Handskizze) des bestehenden Gebäudes mit Angabe der m² je Raum und der aktuellen Raumbezeichnung
3. Falls durch die Bestätigung der Baubehörde für die Maßnahmen Unterlagen zusätzlich notwendig sind:
 - **Baubewilligung** bzw. eine von der Baubehörde zur Kenntnis genommene **Bauanzeige**
 - **Farbige Ausfertigung** des baubehördlich genehmigten **Bauplans**
 - Eine von der Baubehörde zur Kenntnis genommene **Baufertigstellungsanzeige** (kann nachgereicht werden)
4. **Energetischer Befund des OÖ Energiesparverbands** inkl. lfd. Nr. für Rechnungen *(siehe Anhang 4 „Bauteilbeschreibung Sanierung“)*.
5. **Rechnungen und Einzahlungsbelege** laut Kostenaufstellung.
6. **Einkommensnachweise** (Details siehe *Anhang 3 „Begriffsbestimmungen“*)
7. **Meldezettel** für alle Bewohner des gesamten Objekts
8. **Antragstellende Personen, die nicht aus EWR-Staaten stammen**, müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllen *(siehe Anhang 3 „Begriffsbestimmungen“, Punkt 1.4. ff)*

7.5 Installationsbonus

Das sind ausschließlich jene Maßnahmen, welche die Elektro- und/oder Sanitär-Rohinstallation im Bestand betreffen und bis zur fliesenfertige Endoberfläche (= bis zur verputzten Wand / Estrich) verlaufen. Es werden beispielsweise keine Lampen, Schalter oder Innenausbauten (Waschtisch, WC oder Duschen, etc.) gefördert. Es werden auch keine Heizungsinstallationen gefördert. Außerdem dürfen diese nur von gewerblich befugten Unternehmen durchgeführt werden.

Lfd. Nr.	Rechnungsdatum	Lieferfirma	bezahlter Betrag	Welche Maßnahme? Welcher Bauteil?	Anmerkungen des Amtes (nicht beschriftet)

8. Fördererklärung

1. Ich nehme die Datenschutzinformation der Abteilung Wohnbauförderung (Anhang 1) zur Kenntnis und akzeptieren diese.
2. Ich bestätige mit meiner Unterschrift,
 - dass mir die Bedingungen und Auflagen der Förderung (Anhang 2 - Information zur Förderung und Anhang 3 - Begriffsbestimmungen) bekannt sind und ich diese vollinhaltlich und für mich verbindlich anerkenne,
 - dass ich neben den vorgelegten Nachweisen keine weiteren Einkünfte bezogen haben und
 - dass alle Angaben richtig und vollständig sind.
3. Mir ist bekannt, dass die Förderung, wenn sie aufgrund unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben erwirkt wurde, zurück zu erstatten ist und Falschangaben auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.
4. Ich ersuche um Bewilligung der Förderung gemäß Oö. WFG 1993 i.d.g.F. in Verbindung mit der Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2020 i.d.g.F.
5. Die Förderstelle ist berechtigt, alle geeigneten Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Förderverhältnis wahrzunehmen. Im Besonderen behält sich die Abteilung Wohnbauförderung vor, in Rechnungsbelege Einsicht zu nehmen.

Ort, Datum

Unterschrift/en **aller** antragstellenden Personen

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at



Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung

gemäß Art 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ¹ ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die
KPMG Security Services GmbH
4020 Linz Kudlichstraße 41
Telefon: (+43 732) 6938 9901
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die antragstellenden Personen und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Information

zur Förderung „Sanierung eines Hauses bis zu 3 Wohnungen“

Wer wird gefördert?

Förderbar sind grundsätzlich jene Personen, die im Grundbuch der Häuser bis zu drei Wohnungen angeführt sind und die Voraussetzungen der „förderbaren Personen“ (siehe [Anhang 3 „Begriffsbestimmungen“](#)) erfüllen.

Was wird gefördert?

Die Sanierung von Häusern bis zu 3 Wohnungen, die Schaffung von neuen Wohnräumen / Wohnungen durch Zubau und/oder Einbau und die Schaffung von bis zu 3 Wohnungen in bisher nicht für Wohnzwecke genutzte Gebäude.

1. Voraussetzungen und Hinweise:

1.1 Baubewilligung:

- 1.1.1 Die Erteilung der Baubewilligung des Wohnhauses muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre zurückliegen.
- 1.1.2 Bei der Errichtung von Wohnräumen/Wohnungen durch Zubau / Einbau muss die Erteilung der Baubewilligung des zu erweiternden Eigenheims zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 10 Jahre zurückliegen.
- 1.1.3 Die Baubewilligung ist nicht maßgebend bei Schaffung von Wohnungen in bisher nicht für Wohnzwecke genutzte Gebäude.

1.2 Rechnungen / Kosten:

- 1.2.1 Sanierungsmaßnahmen sind von gewerblich befugten Unternehmen durchzuführen oder durch Materialrechnungen in Höhe von mindestens 150 Euro pro Rechnung nachzuweisen. Substanzerhaltende Maßnahmen sowie Elektro- und Sanitärmaßnahmen müssen ausschließlich von gewerblich befugten Unternehmen durchgeführt werden.
- 1.2.2 Die Rechnungen dürfen zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens nicht älter als zwei Jahre sein und müssen zum Zweck der Überprüfung für die Dauer von sieben Jahren aufbewahrt werden. Die Basis für die Ermittlung der förderbaren Darlehenshöhe bzw. des Bauzuschusses bildet die Kostenaufstellung des Förderantrags.

1.3 Energetische Mindestanforderung:

- 1.3.1 Förderungsvoraussetzung ist die Einhaltung der energetischen Mindestanforderungen.
- 1.3.2 Der Nachweis über die energetischen Mindestanforderungen erfolgt durch einen kostenlosen energetischen Befund des OÖ Energiesparverbands. Zu diesem Zweck senden Sie [Anhang 4 „Bauteilbeschreibung Sanierung“](#) und eine Kopie Ihres aktuellen Bauplans direkt an den OÖ Energiesparverband (*Kontaktdaten im Anhang 4 „Bauteilbeschreibung“ ersichtlich*)
- 1.3.3 Bearbeitungsdauer bis zur Erstellung des Befunds ca. 8 bis 12 Wochen (Tipp: Ein kostenloses Beratungsgespräch und die Erstellung des energetischen Befunds sind bereits vor Durchführung der Sanierungsmaßnahmen möglich.) Liegt der Befund bereits bei Antragstellung vor, verkürzt sich die Bearbeitungszeit in der Abteilung Wohnbauförderung wesentlich!

1.4 Bewohnung:

- 1.4.1 Die Wohnung muss zur Befriedigung eines dauernden Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) verwendet werden. Ehepaare und eingetragene Partnerschaften müssen denselben Hauptwohnsitz haben.
- 1.4.2 Zweit-/Ferien- und Nebenwohnsitze werden nicht gefördert.
- 1.4.3 Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn bei Neubezug des sanierten Eigenheims die bisherige Wohnung nachweislich weitervermietet oder die Wohnung verkauft wird.

2. Übersicht zu den maximalen Förderhöhen und möglichen Förderzuschlägen

Die Maßnahmen können mit folgenden Förderzuschlägen **kombiniert** werden:

Maßnahme	Förderzuschläge					
	Wohneinheitenbonus	Kaufbonus	Denkmalbonus	Ökologiebonus	Installationsbonus	Ortskernbonus
Umfassende Sanierung (für ein bestehendes Eigenheim oder die Schaffung von Wohnungen in bisher nicht für Wohnzwecke genutzte Gebäude) Maximale Darlehenshöhe: 50.000 Euro Bauzuschuss: 15 % der förderbaren Kosten, max. 7.500 Euro	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Schaffung von neuem Wohnraum durch Einbau in die bestehende Substanz oder Zubau zur thermischen Hülle Maximale Darlehenshöhe: 200 Euro/m ² Nutzfläche, max. 10.000 Euro bei Einbau; 500 Euro/m ² Nutzfläche, max. 25.000 Euro bei (Ein- und) Zubau; Bauzuschuss: 15 % der förderbaren Kosten, max. 1.500 Euro bei Einbau; und 3.750 Euro bei (Ein- und) Zubau	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Einzelbauteilsanierung Maximale Darlehenshöhe: 15.000 Euro je Bauteil Bauzuschuss: 15 % der förderbaren Kosten, max. 2.250 Euro	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
Substanzerhaltende Maßnahmen Maximale Darlehenshöhe: 5.000 Euro Bauzuschuss: 15 % der förderbaren Kosten, max. 750 Euro	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein

3. **Umfassende Sanierung (für bestehende Eigenheime und Schaffung von Wohnungen in bisher nicht für Wohnzwecke genutzte Gebäude):**
 Eine umfassende Sanierung liegt vor, wenn zumindest drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und haustechnischen Gewerke gemeinsam saniert werden und die energetische Mindestanforderung für das gesamte Gebäude gemäß § 4 Abs. 3 Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2020 erfüllt sind:
- 3.1 Fensterflächen/Haustüre
 - 3.2 Gedämmtes Dach bzw. oberste Geschoßdecke
 - 3.3 Fassadenfläche
 - 3.4 Kellerdecke bzw. erdberührter Boden
 - 3.5 Energetisch relevantes Haustechniksystem: Die Kosten für das Heiztechniksystem stellen keine förderbaren Kosten dar. Der Nachweis der Durchführung wird durch den energetischen Befund des OÖ Energiesparverbands (siehe Anhang 4 „Bauteilbeschreibung“) erbracht.

Die höchstmöglichen förderbaren Kosten betragen 50.000 Euro für die umfassende Sanierung.

4. **Einzelbauteilsanierung:**
 Eine Einzelbauteilsanierung liegt vor, wenn max. zwei der oben angeführten Bauteile (ohne Haustechniksystem) saniert werden. Eine weitere Einzelbauteilsanierung ist erst nach Ablauf von 15 Jahren möglich, eine Aufstockung auf die umfassende Sanierung ist vor Ablauf der 15 Jahre möglich. Es dürfen die höchstzulässigen U-Werte gemäß § 4 Abs. 2 Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2020 nicht überschritten werden (siehe untenstehende Tabellen). Ein Sanierungsplan kann im Zuge der Energieberatung durch den OÖ Energiesparverband besprochen werden. Der Nachweis für einen langfristigen Sanierungsplan wird durch den energetischen Befund (siehe Anhang 4 „Bauteilbeschreibung“) erbracht.
 Die höchstmöglichen förderbaren Kosten betragen pro Einzelbauteil 15.000 Euro.

4.1 Tabellen „höchstzulässige U-Werte“:

Bauteil	langfristiger Sanierungsplan liegt vor	langfristiger Sanierungsplan liegt nicht vor
Fenster (gesamt über Glas und Rahmen)	≤ 1,35 W/m ² K	≤ 1,1 W/m ² K
Fensterglas (bezogen auf das Glas alleine)	≤ 1,10 W/m ² K	≤ 1,1 W/m ² K
Außenwand	≤ 0,25 W/m ² K	≤ 0,25 W/m ² K
oberste Geschoßdecke bzw. Dach	≤ 0,20 W/m ² K	≤ 0,15 W/m ² K
Kellerdecke bzw. erdberührter Boden	≤ 0,35 W/m ² K	≤ 0,30 W/m ² K

5. **Substanzerhaltende Maßnahmen:**
 Sanierungsmaßnahmen, welche das ungedämmte Dach, die Trockenlegung und die statische Sicherheit betreffen. Diese haben keine energetische Anforderung und können zusätzlich zur Einzelbauteil- oder umfassenden Sanierung gefördert werden. Diese Maßnahmen dürfen ausschließlich von gewerblich befugten Unternehmen durchgeführt werden und müssen mit entsprechenden Professionisten-Rechnungen nachgewiesen werden. Die höchstmöglichen förderbaren Kosten betragen 5.000 Euro für die substanzerhaltenden Maßnahmen.
6. **Schaffung von neuem Wohnraum durch Einbau in die bestehende Substanz oder Schaffung von neuem Wohnraum durch Zubau zur thermischen Hülle:**
 Es besteht die Möglichkeit (auch zusätzlich) für die Schaffung von neuem Wohnraum eine Förderung zu erhalten. Nach Fertigstellung dürfen insgesamt maximal 3 Wohnungen im Gebäude bestehen.
 Die höchstmöglichen förderbaren Kosten betragen
- beim Einbau: max. 200 Euro/m², höchstens jedoch 10.000 Euro
 - beim Zubau: max. 500 Euro/m², höchstens jedoch 25.000 Euro
 - bei kombiniertem Zubau / Einbau höchstens 25.000 Euro
- 6.1 **Einbau:**
 Für den Einbau sind sämtliche Kosten, welche die Errichtung der neu geschaffenen Wohnnutzfläche betreffen, z.B. Zwischenwände, Elektroinstallation, Sanitär-Rohinstallation, Heizungsinstallation, etc. förderbar, d.h. bis zur fliesenfertigen Endoberfläche (= bis zur verputzten Wand / Estrich). Es wird kein Innenausbau, z.B. Innentüren, Parkettböden, Küchen, Badewannen, etc. gefördert.
- 6.2 **Zubau:**
 Alle Kosten wie bei Einbau förderbar; Zusätzlich werden noch sämtliche Kosten, welche die Errichtung des Rohbaus bis zur fliesenfertigen Endoberfläche (=bis zur verputzten Wand/Estrich) betreffen, gefördert.
- Die Baubewilligung oder eine von der Baubehörde zur Kenntnis genommene Bauanzeige sowie eine Bestätigung der Gemeinde über die Fertigstellung des Bauvorhabens sind Fördervoraussetzung, ohne diese sind Zubau / Einbau nicht förderbar. Die Unterlagen sind bei der Antragstellung vorzulegen.
7. **Förderzuschläge:**
 Die unter Punkt 3 bis 6 genannten Maßnahmen sind mit Förderzuschlägen kombinierbar. Die Kombinationsmöglichkeiten sind der Tabelle (Punkt 2) zu entnehmen.
- 7.1 **Wohneinheitenbonus:** Bei der Schaffung einer neuen Wohneinheit durch Zubau / Einbau erhöhen sich die förderbaren Kosten um 8.000 Euro. Es handelt sich um eine eigenständige Wohneinheit, wenn im Plan ein eigener Wohneingang, eine eigene Küche und ein eigenes Bad/WC und die dazugehörigen Wohnräume vorhanden sind. Diese Wohnung wird von einer volljährigen Person mit Hauptwohnsitz bewohnt und die Gemeinde vergibt im Zentralen Melderegister eine eigene Bezeichnung (z.B. Musterpark 1/2 oder 1/3).
- 7.2 **Kaufbonus:** Bei Kauf des Gebäudes innerhalb von 3 Jahren vor Einbringung des Ansuchens erhöhen sich die förderbaren Kosten um 5.000 Euro. Als Nachweis gilt das eingetragene Datum des Kaufvertrags im Grundbuchsauszug.
- 7.3 **Denkmalbonus:** Bei bestehenden denkmalgeschützten Objekten erhöhen sich die förderbaren Kosten um 5.000 Euro. Als Nachweis gilt ein Bescheid des Bundesdenkmalamts.

- 7.4 **Ökologiebonus:** Bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe im Bereich der gesamten Fassadenfläche und der obersten Geschoßdecke erhöhen sich die förderbaren Kosten um 5.000 Euro. Beim Verzicht in der gesamten Gebäudehülle (davon ausgenommen erdberührte Dämmschichten) erhöhen sich die förderbaren Kosten um 10.000 Euro. Der Nachweis erfolgt über den energetischen Befund.
- 7.5 **Installationsbonus:** Werden Sanitär- und/oder Elektroinstallationen im Bestand durchgeführt, erhöhen sich die förderbaren Kosten um 2.000 Euro. Diese Maßnahmen dürfen ausschließlich von gewerblich befugten Unternehmen durchgeführt werden und müssen mit entsprechenden Professionisten-Rechnungen nachgewiesen werden.
- 7.6 **Ortskernbonus:** Wenn die Sanierung in einem Siedlungsschwerpunkt durchgeführt wird, erhöhen sich die förderbaren Kosten um 5.000 Euro. Derartige Siedlungsschwerpunkte weisen innerhalb der Gemeinde die bestmögliche infrastrukturelle Ausstattung auf und erfüllen über die bloße Wohnnutzung hinausgehende, grundlegende Funktionen für das gesamte Gemeindegebiet bzw. das öffentliche Leben. In die Bewertung fließen die Entfernungen zu öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen und Anbindung an den öffentlichen Verkehr) sowie zu Versorgungseinrichtungen (Geschäfte und medizinische Einrichtungen) ein. Diese werden in der Regel der namensgebende Hauptort bzw. vergleichbar ausgestattete Ortschaften sein.

Wie wird gefördert?

1. Nicht rückzahlbare Zuschüsse zu einem Darlehen

Ein Darlehen kann mit einer variablen Verzinsung oder einer Fixverzinsung abgeschlossen werden. Beide Varianten werden mit Zuschüssen gefördert. Die Höhe des Zuschusses beträgt ein **Viertel (25%) der förderbaren Kosten**, höchstens jedoch die maximale Darlehenshöhe je Sanierungsvorhaben (siehe Tabelle Punkt 2). Das Darlehen darf mit einer Laufzeit zwischen 15 und 30 Jahren selbst frei gewählt werden. Zuschüsse werden für die ersten 15 Jahre der Darlehenslaufzeit, längstens jedoch bis zu gänzlichen Tilgung des Darlehens, gewährt und in gleichen Teilen halbjährlich ausbezahlt.

- 1.1 **Darlehen mit variabler Verzinsung:** Die Verzinsung darf höchstens 150 Basispunkte über dem 6-Monats-Euribor liegen. Maßgebend ist der Tageswert zwei Bankwerkstage vor Beginn des laufenden Monats. Der so gebildete Zinssatz gilt für die gesamte Darlehenslaufzeit.
- 1.2 **Darlehen mit Fixverzinsung:** Die Verzinsung darf bei Laufzeiten von 15 bis 20 Jahren höchstens 125 Basispunkte über dem 15Yr-EUR-Swapsatz (11-Uhr-Fixing) und bei Laufzeiten von 21 bis 30 Jahren höchstens 100 Basispunkte über dem 25Yr-EUR-Swapsatz (11-Uhr-Fixing) liegen. Maßgebend ist der Tageswert zwei Bankwerkstage vor Beginn des laufenden Monats. Der so gebildete Zinssatz gilt für die gesamte Darlehenslaufzeit.

2. Einmaliger, nicht rückzahlbarer Bauzuschuss

Anstelle der Zuschüsse zu einem Darlehen kann ein Bauzuschuss gewählt werden. Die Höhe des Bauzuschusses beträgt 15% der förderbaren Kosten. Als Berechnungsbasis gilt die jeweilige maximale Darlehenshöhe je Sanierungsvorhaben (siehe Tabelle Punkt 2).

Wie sieht die Kostenaufstellung aus?

Hier soll anhand eines Beispiels erläutert werden, wie die im Formular enthaltene Kostenaufstellung ausgefüllt aussehen kann (siehe [Kostenaufstellung Ausfüllbeispiel](#)).

- Eine Rechnung muss folgende Merkmale aufweisen:** Name und Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmens, Name und Anschrift der antragstellenden Personen, genaue Beschreibung der Lieferung/Leistung (Menge, Bezeichnung), Entgelt für Lieferung/Leistung inkl. USt., Ausstellungsdatum
- Eingetragen werden nur nachweislich bezahlte Beträge (abzüglich Skonti, Nachlässe etc.).
- Rechnungen unter 150 Euro werden nicht gefördert.
- Rechnungen dürfen nur das als Hauptwohnsitz genutzte Wohngebäude betreffen.
- Erklärung / Ausfüllhilfe:
 - Lfd. Nr.: sollte auch auf der Rechnung vermerkt werden und ist auch jene Nr., welche am energetischen Befund eingetragen werden soll
 - Rechnungsdatum: ist das Datum der Rechnung, nicht das Lieferdatum oder das Datum der Einzahlung
 - Lieferfirma: ist der Name des liefernden/leistenden Unternehmens
 - Bezahlter Betrag: ist der tatsächlich gezahlte/überwiesene Betrag, daher sind alle Nachlässe, Skonti oder Gutschriften bereits abgezogen
 - Welche Maßnahme? Welcher Bauteil?: ist die Beschreibung, wo die Rechnung zugeordnet gehört und sollte ähnlich den Begriffen am energetischen Befund lauten oder wie im Beispiel (siehe [Kostenaufstellung Ausfüllbeispiel](#))
- Es werden keine Abbrucharbeiten bzw. Entsorgungskosten gefördert, sondern ausschließlich die Kosten der neuen Maßnahmen. Alle Maßnahmen werden bis zur Fertigstellung gefördert inkl. ev. angefallener Montage/Arbeitszeit, d.h. der Vollwärmeschutz bis zum Außenputz, die OG-Decke bis zur begehbaren Oberfläche, die Dämmschüttung bis zum Estrich, das Dach bis zur Eindeckung und falls gedämmt bis zu den innenliegenden Platten, der Fenstertausch samt Fensterbänke, Rollläden, Insektenschutz und Außenraffstores.
- Eine vorhandene Gesamtrechnung muss nicht in die einzelnen Maßnahmen aufgegliedert werden. Sind z.B. in der Dachrechnung auch Dachflächenfenster enthalten, tragen Sie den gesamten Rechnungsbetrag in die Tabelle „Dämmung inkl. Dach“ ein. Als Maßnahme vermerken Sie „Dach inkl. Fenster“.
- Sollte es aufgrund der Gesamtrechnung nicht möglich sein, mit einer Zeile „Welche Maßnahme? Welcher Bauteil?“ auszukommen, verwenden Sie mehrere Zeilen (siehe [Kostenaufstellung Ausfüllbeispiel](#)).
- Sollte keine Gesamtrechnung vorhanden sein, aber dennoch die Maßnahmen Zug um Zug erledigt worden sein, dann für jede Rechnung eine eigene Zeile befüllen, z.B. die Fensterrechnung ist ohne Rollläden, aber die Rollläden wurden im Zuge des Fenstertauschs mitangebracht.
- Die Maßnahmen sollen ähnlich bezeichnet werden, wie diese am energetischen Befund angeführt sind, z.B. Dämmen der Außenwand. **Nicht vergessen:** Die „lfd. Nr.“ der Maßnahmen auch am Befund passend eintragen!

Kostenaufstellung - Ausfüllbeispiel

Energetische Sanierungsmaßnahmen an der gesamten Gebäudehülle

6.1 Dämmungen inkl. gedämmtes Dach

Lfd. Nr.	Rechnungsdatum	Lieferfirma	bezahlter Betrag	Welche Maßnahme? Welcher Bauteil?	Anmerkungen des Amtes (nicht beschriftet)
1	1.1.2020	Fa. A	29.367,14	Außenwand	
2	1.1.2020	Fa. B	3.941,56	OG-Decke	
3	1.1.2020	Fa. C	33.422,98	Dach inkl. Dämmungen	
				Dachschräge/Zangendecke	
				Dachflächenfenster etc.	
4	1.1.2020	Fa. D	1.276,21	Dämmplatten KG-Decke	
5	1.1.2020	Fa. E	4.186,33	Dämmschüttung erdberührend inkl. Estrich	
6	

6.2 Fenster / Haustüre

Lfd. Nr.	Rechnungsdatum	Lieferfirma	bezahlter Betrag	Welche Maßnahme? Welcher Bauteil?	Anmerkungen des Amtes (nicht beschriftet)
7	1.1.2020	Fa. J	17.683,17	Fenster KF410	
8	1.1.2020	Fa. R	4.186,19	Rollläden / Insektenschutz	
9	1.1.2020	Fa. J	2.764,39	Montage Fenster	
10	1.1.2020	Fa. R	597,23	Montage Rollläden	
11	

6.3 Schaffung von Wohnraum / Wohnungen durch Zubau / Einbau

Lfd. Nr.	Rechnungsdatum	Lieferfirma	bezahlter Betrag	Welche Maßnahme? Welcher Bauteil?	Anmerkungen des Amtes (nicht beschriftet)
12	1.1.2020	Fa. A	50.674,59	Rohbau	
13	1.1.2020	Fa. B	17.643,22	Elektro	
14	1.1.2020	Fa. I	8.724,33	Innenputz	
15	1.1.2020	Fa. A	29.127,69	Ziegel	
16	

6.4 Substanzerhaltende Maßnahmen

Lfd. Nr.	Rechnungsdatum	Lieferfirma	bezahlter Betrag	Welche Maßnahme? Welcher Bauteil?	Anmerkungen des Amtes (nicht beschriftet)
17	1.1.2020	Fa. A	13.286,39	Dach	
18	1.1.2020	Fa. A	5.643,22	Dachstuhl	
19	1.1.2020	Fa. C	3.269,14	Spenglerei	
20	1.1.2020	Fa. T	9.459,82	Trockenlegung	
21	1.1.2020	Fa. S	3.184,12	Statik	
22	

6.5 Installationsbonus

Lfd. Nr.	Rechnungsdatum	Lieferfirma	bezahlter Betrag	Welche Maßnahme? Welcher Bauteil?	Anmerkungen des Amtes (nicht beschriftet)
23	1.1.2020	Fa. A	7.363,99	Elektro-Rohinstallation	
24	1.1.2020	Fa. B	3.147,11	Sanitär-Rohinstallation	
25	

Abwicklung/Antragstellung:

Der Antrag ist mittels Formular an die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zu richten.

Rückfragen:

- **Abt. Wohnbauförderung**

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit (SGD),
Abteilung Wohnbauförderung (Wo)

Telefon: (+43 732) 77 20-141 43

Für Auskünfte stehen die für den Bereich zuständigen Bearbeiter während der Kundendienstzeit jederzeit zur Verfügung. Kundendienststunden: von 8:00 bis 12:00 Uhr

Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95

E-Mail: wo.post@ooe.gv.at

- **OÖ Energiesparverband**

Für Fragen zur energiesparenden Bauweise, zum energetischen Befund und zu den energetischen Mindestanforderungen steht der OÖ Energiesparverband zur Verfügung:

OÖ Energiesparverband
Landstraße 45, 4020 Linz,

Telefon: (+43 800) 205 206 (kostenlos) oder (+43 732) 77 20-148 60

E-Mail: befund@esv.or.at

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at

Begriffsbestimmungen

Zur Bewilligung der Förderung wird festgestellt, ob die antragstellende Person im Sinne der Wohnbauförderung als „förderbar“ gemäß § 2 Ziffer 13 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 gilt, d.h. es müssen bestimmte Anforderungen erfüllt werden.

Als „förderbare Person“ gelten jene Personen,

1. die zu einem der folgenden **Personenkreise** zählen:
 - 1.1 österreichische Staatsbürger,
 - österreichischen Staatsbürgern sind Ausländer, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen aus Österreich ausgewandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich ständig in Österreich niederzulassen, gleichgestellt.
 - Personen, denen auf Grund eines Staatsvertrags eine Förderung wie Inländern zu gewähren ist.
 - 1.2 Staatsangehörige eines EWR-Staates oder
 - 1.3 Unionsbürger sowie deren Familienangehörige im Sinn der RL 2004/38/EG, ABI. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S 77
 - 1.4 Sonstige Personen, wenn diese die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - 1.4.1 Ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben (Der rechtmäßige Aufenthalt aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ist durch die Vorlage von Aufenthaltstiteln nachzuweisen.)
 - 1.4.2 Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen, oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten, sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 54 Monate lang oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen haben oder in Summe über 240 Monate derartiger Zeiten verfügen
 - Diese Voraussetzung muss von jenen Personen nicht erfüllt werden,
 - die nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstmals ihren Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben oder
 - Leistungen aus der gesetzlichen österreichischen Pensionsversicherung auf Grund des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit beziehen.
 - Diese Voraussetzung muss nicht erfüllt werden, wenn dies auf Grund eines physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands nicht zugemutet werden kann, wobei der Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten zu erfolgen hat.
 - 1.4.3 Deutschkenntnisse gemäß Oö. Wohnbauförderung-Deutschkenntnis-VO 2020 nachweisen
 - Diese Voraussetzung muss von jenen Personen nicht erfüllt werden,
 - die vor dem 1. Jänner 1959 geboren wurden und Leistungen aus der gesetzlichen österreichischen Pensionsversicherung auf Grund der Versicherungsfälle des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Todes beziehen oder
 - denen dies auf Grund eines physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands nicht zugemutet werden kann, wobei der Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten zu erfolgen hat;
2. die beabsichtigen, die geförderte Wohnung ausschließlich zur Befriedigung ihres dauernden Wohnbedürfnisses zu verwenden,
3. die volljährig sind,
4. und deren Jahreshaushaltseinkommen die gesetzlich vorgegebenen Einkommensgrenzen nicht übersteigen.

Erläuternde Informationen zu Pkt. 1.4. „Sonstige Personen“:

Für den Nachweis des Bezugszeitraums von 54 Monaten (Pkt. 1.4.2.) werden Zeiten angerechnet, in denen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, oder in denen eine nahestehende Person, die Pflegegeld der Stufe 3 bezieht, gepflegt wird. Zeiten, in denen Notstandshilfe bezogen wird, werden nicht angerechnet.

Die Deutschkenntnisse gelten als erfüllt durch Vorlage

- eines Nachweises des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 oder 12 Integrationsgesetz - IntG BGBl. I Nr. 41/2019,
- einer Spracheinstufungsbestätigung des Österreichischen Integrationsfonds auf dem Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen,
- eines Prüfungszeugnisses eines vom Österreichischen Integrationsfonds zertifizierten Kursträgers, das Deutschkenntnisse auf Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweist,
- eines Nachweises eines mindestens fünfjährigen Besuchs einer Pflichtschule in Österreich mit positivem Abschluss des Unterrichtsfachs „Deutsch“ oder des positiven Abschlusses des Unterrichtsfachs „Deutsch“ auf dem Niveau der 9. Schulstufe oder einer positiven Beurteilung im Prüfungsgebiet „Deutsch - Kommunikation und Gesellschaft“ im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012,
- eines Nachweises eines positiven Abschlusses im Unterrichtsfach „Deutsch“ nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Sekundarschule (beglaubigte Übersetzung ist vorzulegen),
- eines Nachweises über einen Schulabschluss, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinn des § 64 Abs.1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 mit Berechtigung zu einem Studium in der Unterrichtssprache Deutsch oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,
- eines Nachweises der mindestens zweijährigen Inskription an einer postsekundären Bildungseinrichtung mit Belegung eines Studienfachs mit Unterrichtssprache Deutsch und Nachweis eines entsprechenden Studienerfolgs im Umfang von mindestens 32 ECTS- Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) bzw. eines entsprechenden postsekundären Studienabschlusses oder
- eines Nachweises über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr.142/1969 oder über eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder.

Erläuternde Informationen zu Pkt. 4. „Jahreshaushaltseinkommen“

Einkommensberechnung des Haushaltseinkommens

Das Jahreshaushaltseinkommen des Vorjahrs (01.01. bis 31.12.) besteht aus der Summe aller Einkommen der im Grundbuch angeführten Personen und der Personen, die mit diesen in einer Lebensgemeinschaft, Ehe oder eingetragenen Partnerschaft leben (auch wenn diese nicht im Grundbuch angeführt ist) und darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

Einkommensgrenzen

- 1 Person 39.000 Euro
- 2 Personen 65.000 Euro
- Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen zusätzlich 6.000 Euro
- Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung zusätzlich 7.000 Euro
- Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind zusätzlich 6.000 Euro
- Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung zusätzlich 7.000 Euro

Die Förderung wird um 25 Prozent, 50 Prozent bzw. 75 Prozent reduziert, wenn die Einkommensgrenzen um höchstens 10 Prozent, 20 Prozent bzw. 30 Prozent überschritten werden (gilt nicht bei Förderungen für den Einbau einer Alarmanlage). Grundsätzlich wird für die Berechnung das Vorjahreseinkommen (01.01. bis 31.12.) herangezogen (Hier gilt das Datum der Antragstellung!), es kann auch der Durchschnitt der letzten 3 Jahre gerechnet werden oder bei Personen, die eine Alterspension beziehen, der Nachweis für das aktuelle Kalenderjahr. Wird das Haus nicht von den antragstellenden Personen selbst bewohnt, sind keine Einkommensnachweise erforderlich (gilt nur bei Förderungen gemäß Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2020).

Einkommen

Das Einkommen ergibt sich aus der Summe der sieben Einkunftsarten nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988. z.B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Sonstige Einkünfte

Zum Einkommen gemäß § 2 Z 11 Oö. WFG 1993 zählen:

- bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988, eines Familienbonus nach § 33 Abs. 3a EStG 1988 bzw. Kindermehrbetrags und der einbehaltenen Lohnsteuer sowie der Abfertigungen, Ausgleichszulagen bzw. Pensionsbonus
- bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug des Gewinnfreibetrages (§ 10 EStG 1988), der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen, der Veräußerungsgewinne, der Freibeträge nach §§ 41 und 105 EStG 1988 abzüglich der Einkommensteuer. Sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind diese hinzuzurechnen.
- bei in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen 55 Prozent des zuletzt festgestellten Einheitswertes
- alle steuerfrei belassenen regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhaltes, die auf Grund eines Rechtsanspruches gewährt werden, z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, AMS-Bezug, Notstandshilfe, usw. ausgenommen sind:
 - Leistungen aufgrund einer Behinderung
 - Pflegegeld
 - Familienbeihilfe

Zum Nachweis des Einkommens sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Jahreslohnzettel des Dienstgebers bzw. der Einkommensteuerbescheid - Arbeitnehmerveranlagung bei Personen deren Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit stammt
- Einkommensteuerbescheid und eine Bestätigung der legitimierten steuerlichen Vertretung (Steuerberater bzw. Bilanzbuchhalter) über die Summe der Privatentnahmen sowie Gewinnausschüttungen für das zuletzt veranlagte Kalenderjahr bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen
 - Besteht keine steuerliche Vertretung gilt als Bestätigung die dem Finanzamt vorgelegte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- zuletzt vorliegender land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid bei in der Landwirtschaft tätigen Personen
- Bestätigung über die Höhe von Kinderbetreuungs- und Wochengeld,
- Bescheid über den Bezug von Sozialhilfe (bedarfsorientierter Mindestsicherung)
- Bestätigung über den Bezug von Notstandshilfe, Arbeitslosengeld u.dgl.
- Bei Ehegattenunterhalt: Scheidungsurteil
- Bei ausländischen Einkünften: Nachweis durch eine legitimierten steuerlichen Vertretung (Steuerberater bzw. Bilanzbuchhalter), die die Höhe der Einkünfte unter Hinweis auf eine Berechnungsunterlage nachweist, in der die Ermittlung der Höhe der Einnahmen sowie der Werbungskosten nach österreichischem Recht dargestellt ist.
- Bestätigung über den Bezug sonstiger einkommensrelevanter Leistungen

Bauteilbeschreibung Sanierung

Für die Erlangung eines energetischen Befundes
durch den OÖ Energiesparverband

Amt der Oö. Landesregierung

im Wege des OÖ Energiesparverbandes

Landstraße 45

4020 Linz

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (= eine Auswahlmöglichkeit, = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig aus und schicken Sie es gemeinsam mit den erforderlichen Unterlagen möglichst **vor Baubeginn** an den OÖ Energiesparverband (per Post oder E-Mail an befund@esv.or.at)

Sanierungsförderung für

- Einzelbauteilsanierung** bis zu zwei Bauteilen (siehe Anhang "Informationen")
- Umfassende Sanierung** für ein bestehendes Eigenheim **ab drei Maßnahmen** (siehe Anhang "Informationen")
- Umfassende Sanierung** für die **Schaffung von Wohnungen**
in bisher nicht für Wohnzwecke genutzte Gebäude
- Schaffung von Wohnraum** durch Zubau oder Einbau
- Zusatzförderung **Ökologiebonus**

1. Antragstellende Person (Person, die im Grundbuch angeführt ist)

1.1 Persönliche Daten

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Geschlecht _____

1.2 Ehepartnerin/Ehepartner / Lebensgefährtin/Lebensgefährte

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Geschlecht _____

1.3 Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

1.4 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

2. Bauvorhaben

2.1 Anschrift Straße _____ Nummer _____
 PLZ _____ Ort _____
 Bezirk _____ Baujahr _____
 Katastralgemeinde _____ Einlagezahl _____ Grundstücks-Nr. _____

3. Sanierungsmaßnahmen

3.1 Folgende energiebezogene Sanierungsmaßnahmen werden im Zuge dieser Sanierung durchgeführt:

- Einzelbauteilsanierung bis zu 2 Bauteilen**
- Tausch der Fensterflächen / Haustüre
 - Dämmen von Dach / oberster Geschoßdecke
 - Dämmen der Außenwand
 - Dämmen der Kellerdecke / erdberührter Boden
- Umfassende Sanierung ab 3 Maßnahmen** (für ein bestehendes Eigenheim oder die Schaffung von Wohnungen in bisher nicht für Wohnzwecke genutzte Gebäude)
- Tausch der Fensterflächen / Haustüre
 - Dämmen von Dach / oberster Geschoßdecke
 - Dämmen der Außenwand
 - Dämmen der Kellerdecke / erdberührter Boden
 - Verbesserungen am energetisch relevanten Haustechniksystem
- Schaffung von neuem Wohnraum durch Zubau zur thermischen Hülle**
- Schaffung von neuem Wohnraum durch Einbau in die bestehende Substanz**
- Ökologiebonus** für nicht-mineralölbasierte Dämmstoffe bei Sanierung der **gesamten Fassadenfläche und obersten Geschoßdecke**
- Ökologiebonus** für nicht-mineralölbasierte Dämmstoffe bei Sanierung der **gesamten Gebäudehülle** (davon ausgenommen sind erdberührte Dämmschichten)

4. Bauteilbeschreibung (muss nicht ausgefüllt werden, wenn Sie die Beschreibung der Bauteile in anderer Form beilegen, z.B. Energieausweis)

Beschreiben Sie nachfolgend die einzelnen Bauteile, möglichst wie sie nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ausgeführt sein werden. Wir benötigen von Ihnen Angaben über die Aufbauten folgender Bauteile Ihres Gebäudes zwischen beheizten und unbeheizten Räumen bzw. zur Außenluft, insbesondere bei umfassender Sanierung, Zubau und/oder Einbau: Außenwände, Kellerdecke, Dachschräge und Zangendecke, erdanliegende Wände und Fußböden von beheizten Räumen, Wände und Decken zu unbeheizten Gebäudeteilen wie Dachräume, Keller, Garagen, usw. und sonstige Bauteile (siehe Anhang "Information"). **Kennzeichnen Sie die aktuellen Sanierungsmaßnahmen bei den Bauteilschichten mit einem deutlichen Stern*.**

4.1 Bauteil Fenster, verglaste Türen

Fensterart <small>(Kasten-, Verbund- oder Isolierglasfenster)</small>	Fenster-Baujahr	Rahmen-Material <small>(Produktbeschreibung, wenn bekannt)</small>	U-Wert der Verglasung (U_g) <small>_____ W/m²K</small>	Gesamt-U-Wert (U_w) <small>(wenn bekannt)</small> <small>_____ W/m²K</small>
			_____ W/m ² K	_____ W/m ² K
			_____ W/m ² K	_____ W/m ² K

4.2 Bauteil Außenwand

Fläche der Wandheizung _____ m² (sofern vorhanden)

Skizze Konstruktion <small>innen außen</small>	Schichtaufbau <small>(Bau- und Dämmstoffe)</small>	Dicke <small>(in cm)</small>	vom ESV auszufüllen
	Nr. 1 _____	_____	
	Nr. 2 _____	_____	
	Nr. 3 _____	_____	
	Nr. 4 _____	_____	
	Nr. 5 _____	_____	
	Nr. 6 _____	_____	

4.3 Bauteil Kellerdecke / erdberührter Boden

Fläche der Fußbodenheizung _____ m² (sofern vorhanden)

Skizze Konstruktion		Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke (in cm)	vom ESV auszufüllen
innen	außen			
		Nr. 1 _____	_____	
		Nr. 2 _____	_____	
		Nr. 3 _____	_____	
		Nr. 4 _____	_____	
		Nr. 5 _____	_____	
		Nr. 6 _____	_____	

4.4 Bauteil Oberste Geschoßdecke / Zangendecke

Skizze Konstruktion		Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke (in cm)	vom ESV auszufüllen
innen	außen			
		Nr. 1 _____	_____	
		Nr. 2 _____	_____	
		Nr. 3 _____	_____	
		Nr. 4 _____	_____	
		Nr. 5 _____	_____	
		Nr. 6 _____	_____	

4.5 Bauteil Dachschräge

Skizze Konstruktion		Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke (in cm)	vom ESV auszufüllen
innen	außen			
		Nr. 1 _____	_____	
		Nr. 2 _____	_____	
		Nr. 3 _____	_____	
		Nr. 4 _____	_____	
		Nr. 5 _____	_____	
		Nr. 6 _____	_____	

4.6 Bauteil _____

Skizze Konstruktion		Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke (in cm)	vom ESV auszufüllen
innen	außen			
		Nr. 1 _____	_____	
		Nr. 2 _____	_____	
		Nr. 3 _____	_____	
		Nr. 4 _____	_____	
		Nr. 5 _____	_____	
		Nr. 6 _____	_____	

4.7 Bauteil _____

Skizze Konstruktion		Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke (in cm)	vom ESV auszufüllen
innen	außen			
		Nr. 1 _____	_____	
		Nr. 2 _____	_____	
		Nr. 3 _____	_____	
		Nr. 4 _____	_____	
		Nr. 5 _____	_____	
		Nr. 6 _____	_____	

4.8 Bauteil _____

Skizze Konstruktion		Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke (in cm)	vom ESV auszufüllen
innen	außen			
		Nr. 1 _____	_____	
		Nr. 2 _____	_____	
		Nr. 3 _____	_____	
		Nr. 4 _____	_____	
		Nr. 5 _____	_____	
		Nr. 6 _____	_____	

4.9 Bauteil _____

Skizze Konstruktion		Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke (in cm)	vom ESV auszufüllen
innen	außen			
		Nr. 1 _____	_____	
		Nr. 2 _____	_____	
		Nr. 3 _____	_____	
		Nr. 4 _____	_____	
		Nr. 5 _____	_____	
		Nr. 6 _____	_____	

4.10 Bauteil _____

Skizze Konstruktion		Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke (in cm)	vom ESV auszufüllen
innen	außen			
		Nr. 1 _____	_____	
		Nr. 2 _____	_____	
		Nr. 3 _____	_____	
		Nr. 4 _____	_____	
		Nr. 5 _____	_____	
		Nr. 6 _____	_____	

5. Haustechnik

5.1 Folgende Sanierungsmaßnahme/n am energetisch relevanten Haustechniksystem wird / werden **im Zuge dieser Sanierung** durchgeführt:

- Einbau von Heizkörpern
- Einbau einer Fußbodenheizung
- Dämmen der Verteilleitungen
- Einbau eines Pufferspeichers
- Einbau einer automatischen Regelung
- Einbau von Heizkörperthermostatventilen
- Austausch des Warmwasserboilers
- Austausch von Umwälzpumpen
- Heizkesseltausch
- Einbau einer thermischen Solaranlage
- Einbau einer netzgekoppelten Photovoltaik-Anlage
- Sonstiges _____

5.2 Angaben zu bestehenden und / oder sanierten Haustechnikanlagen

Thermische Solaranlage

Kollektorfläche: _____ m²

Volumen des Warmwasser- / Pufferspeichers: _____ Liter

Netzgekoppelte Photovoltaikanlage

Anlagen-Peak-Leistung: _____ kW_{peak}

Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für das Gebäude (Komfortlüftung):

Lüftungsgerät (Produktbeschreibung): _____

Temperaturänderungsgrad (Wirkungsgrad): _____ %

Länge des Sole- / Erdwärmetauschers: _____ m

Bitte im Plan kennzeichnen, welche Räume mit der Komfortlüftung belüftet werden.

Heizung

Art, Energieträger und Baujahr _____

Wärmeabgabesystem

Fußbodenheizung: ca. _____ % des Hauses

Heizkörper: ca. _____ % des Hauses

Erforderliche Unterlagen

1. **Bauplan**, aus dem Folgendes ersichtlich ist:

- Grundrisse mit Raumbezeichnungen und Vermaßung, wenn möglich im Maßstab 1:100
- Querschnittzeichnung und Hausansichten
- Fensterabmessungen sowie Kennzeichnung und Vermaßung von Flächen mit Glasbausteinen
- Lageplan mit Nordpfeil

Bitte übermitteln Sie eine **vollständige Kopie des Bauplans**, insbesondere bei umfassender Sanierung, sowie bei Einbau und Zubau, **vom gesamten Wohnobjekt (Zustand nach Sanierung)**. Zu Ihrer Information: Der Plan verbleibt beim OÖ Energiesparverband.

2. **Energieausweis**: Sollten Sie bereits einen Energieausweis haben, legen Sie diesen bitte in Kopie bei.

3. Sollte der Nachweis für die energetischen Anforderungen über den Gesamtenergieeffizienzfaktor $f_{GEE,RK}$ geführt werden, fordern Sie bitte das Zusatzformular "Angaben zum Heiztechniksystem im Rahmen der Sanierungsförderung" beim OÖ Energiesparverband an. (siehe Anhang "Informationen")

4. Langfristiger Sanierungsplan, sofern erforderlich (siehe Anhang "Informationen")

6. Erklärung

Ich/Wir bin/sind mit der automationsunterstützten Verarbeitung und Datenverkehr im Sinne des Datenschutzgesetzes einverstanden. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, die Sanierung meinen/unseren Angaben entsprechend oder energiesparender auszuführen sowie bei einer Besichtigung den Zugang zum Gebäude zu gewährleisten.

Ich/Wir bestätige/n mit meiner/unserer Unterschrift,

- dass mir/uns der Anhang „Information betreffend der energetischen Anforderungen“ bekannt ist und ich/wir diesen vollinhaltlich und für mich/uns verbindlich anerkenne/n,
- dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift/en **aller** antragstellenden Personen

Bei Fragen erreichen Sie den OÖ Energiesparverband unter der Telefonnummer (+43 732) 77 20-148 60 oder 0800 / 205 206.

Information

betreffend bau-, energie- und haustechnische Anforderungen für die Sanierung von Häusern bis zu 3 Wohnungen, die Schaffung von neuen Wohnräumen / Wohnungen durch Zubau und/oder Einbau und die Schaffung von bis zu 3 Wohnungen in bisher nicht für Wohnzwecke genutzte Gebäude



Sanierung von Einzelbauteilen

Schaffung von zusätzlichen Wohnräumen/Wohnungen durch Zu- und/oder Einbau

Eine Einzelbauteilsanierung liegt dann vor, wenn maximal zwei der folgenden Bauteile saniert werden:

Fensterflächen / Haustüre, Dach / oberste Geschoßdecke, Außenwand, Kellerdecke/ erdberührter Boden.

Wird eine solche Teilsanierung durchgeführt, sind die Mindest-U-Werte einzuhalten. Diese gelten auch für die Schaffung von zusätzlichen Wohnräumen/Wohnungen durch Zu- und/oder Einbau.

Wurde das Haus schon durch frühere Wärmedämmmaßnahmen maßgeblich verbessert, könnten auch durch die Sanierung von weiteren Einzelbauteilen die Energiekennzahlen ($HWB_{Ref,RK}$ Heizwärmebedarf oder/und $f_{GEE,RK}$ Gesamtenergieeffizienzfaktor) für die umfassende Sanierung oder den energetischen Bonus erreicht werden.

Maximale Energiekennzahlen:

- **Einzelbauteile bis zu 2 Bauteilen**

Mindest-U-Werte:

- Fenster $U_w \leq 1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$ (bzw. $1,35 \text{ W/m}^2\text{K}$ wenn ein langfristiger Sanierungsplan vorliegt)
- Glastausch $U_g \leq 1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Außenwand $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$
- OG-Decke / Dachschräge $U \leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$ (bzw. $0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ wenn ein langfristiger Sanierungsplan vorliegt)
- Kellerdecke / erdberührter Boden $U \leq 0,30 \text{ W/m}^2\text{K}$ (bzw. $0,35 \text{ W/m}^2\text{K}$ wenn ein langfristiger Sanierungsplan vorliegt)

Ein langfristiger Sanierungsplan ist dann gegeben, wenn die oben genannten Bauteile langfristig gesehen ebenso saniert werden und als Ziel eine umfassende Sanierung angestrebt ist. Diese zukünftigen Vorhaben müssen zu diesem Zweck mit den jeweiligen geplanten Maßnahmen nachvollziehbar dargelegt werden (formlose Beilage).

Maximale Darlehenshöhe: max. € 15.000,- je Bauteil **oder**
15% der förderbaren Kosten, max € 2.250,- als Bauzuschuss je Bauteil

- **Schaffung von neuem Wohnraum durch Zubau zur thermischen Hülle**

Bei der Schaffung von Wohnraum durch Zubau sind die energetischen Anforderungen (U -Werte bzw. $HWB_{Ref,RK} / f_{GEE,RK}$) einzuhalten.

Maximale Darlehenshöhe: 500 €/m² Nutzfläche, max. € 25.000,- bei (Ein- und) Zubau **oder**
15% der förderbaren Kosten, max € 3.750,- als Bauzuschuss

- **Schaffung von neuem Wohnraum durch Einbau in die bestehende Substanz**

Beim Einbau gelten die energetischen Anforderungen nur, wenn Bauteile von der Sanierung berührt sind.

Maximale Darlehenshöhe: 200 €/m² Nutzfläche, max. € 10.000,- bei Einbau **oder**
15% der förderbaren Kosten, max € 1.500,- als Bauzuschuss

Wie erreichen Sie die geforderten Mindest-Wärmedämmwerte (U-Werte)?

- Fenstertausch : z.B. Fenster mit 3-fach-Glas
- Glastausch $U_g \leq 1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Dämmen der Außenwand: z.B.: 25 cm Ziegelwand mit 14 cm Vollwärmeschutz
- Dämmen der OG-Decke: z.B.: Betondecke mit 26 cm bis 30 cm Dämmplatten
- Dämmen der Dachschräge: z.B.: Dachkonstruktion mit 30 cm Dämmung
- Kellerdecke/ erdberührter Boden: z.B.: 10 cm bis 14 cm Dämmplatten im Fußbodenaufbau

Was geschieht, wenn die Mindest-Wärmedämmwerte nicht erreicht werden?

Bei einer Überschreitung der Mindest-Wärmedämmwerte gibt es die Möglichkeit, im Zuge einer Energieberatung höhere Dämmstärken festzulegen. Im Anschluss erhalten Sie einen kostenlosen energetischen Befund über die förderfähigen Bauteile und Sie können um Sanierungsförderung ansuchen. Bei Überschreiten der Mindest-Wärmedämmwerte wird keine Förderung gewährt.

Umfassende Sanierung

Eine umfassende Sanierung **liegt vor, wenn zumindest drei der folgenden Teile gemeinsam saniert werden** und die nachstehende energetische Anforderung erfüllt ist: Fensterflächen / Haustüre, Dach / oberste Geschoßdecke, Außenwand, Kellerdecke/ erdberührter Boden, energetisch relevantes Haustechniksystem.

Wurde das Haus schon durch frühere Wärmdämmmaßnahmen maßgeblich verbessert, könnten auch durch die Sanierung von weiteren Einzelbauteilen gemeinsam die Energiekennzahlen ($HWB_{Ref,RK}$ Heizwärmebedarf oder/und $f_{GEE,RK}$ Gesamtenergieeffizienzfaktor) für die umfassende Sanierung erreicht werden. Beim Erreichen eines niedrigeren $HWB_{Ref,RK}$ oder $f_{GEE,RK}$ ist ein energetischer Bonus möglich.

Maximale Energiekennzahlen:

Der Nachweis kann wahlweise entweder über den Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,RK}$) oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor ($f_{GEE,RK}$) geführt werden.

- **Umfassende Sanierung ab 3 Maßnahmen** (für ein bestehendes Eigenheim oder die Schaffung von Wohnungen in bisher nicht für Wohnzwecke genutzte Gebäude)

$$HWB_{Ref,RK} \leq 21 \times (1 + 2,5 \times A/V) \text{ oder}$$

$$HWB_{Ref,RK} \leq 25 \times (1 + 2,5 \times A/V) \text{ und } f_{GEE,RK} \leq 1,05$$

Maximale Darlehenshöhe: max. € 50.000,- **oder**

15% der förderbaren Kosten, max € 7.500,- als Bauzuschuss

Ökologiebonus

Bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe erhöht sich das förderbare Darlehen:

- **Ökologiebonus**

Bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe bei der **gesamten Fassadenfläche und obersten Geschoßdecke**

Maximale Darlehenshöhe: plus € 5.000,- **oder**

15% der förderbaren Kosten max. € 750,- als Bauzuschuss

- **Ökologiebonus**

Bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe bei der **gesamten Gebäudehülle** (davon ausgenommen sind erdberührte Dämmschichten)

Maximale Darlehenshöhe: plus € 10.000,- **oder**

15% der förderbaren Kosten max. € 1.500,- als Bauzuschuss

Wie erreichen Sie die erforderliche Energiekennzahl?

Positiv auf einen niedrigen Heizwärmebedarf wirken sich gute Dämmeigenschaften der Bauteile (niedrige U-Werte), eine kompakte Bauweise und die Südausrichtung des Gebäudes aus. Bei der optionalen Berechnung des Gesamtenergieeffizienzfaktors $f_{GEE,RK}$ wird die Haustechnik inkl. Solarenergie, Photovoltaik und Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung berücksichtigt.

Eine umfassende Sanierung könnte zum Beispiel so aussehen:

- Außenwände mit 14 cm bis 20 cm Wärmedämmung
- Kellerdecke mit 10 cm bis 14 cm Wärmedämmung (ev. von unten)
- oberste Geschoßdecke mit 25 cm bis 30 cm Wärmedämmung
- Fenster mit 3-fach-Wärmeschutzverglasung ($U_w = 1,0$ bis $0,70$ W/m²K – Wärmedurchgangskoeffizient für das gesamte Fenster)
- Verbesserungen am energetisch relevanten Haustechniksystem; z.B. Errichtung einer PV-Anlage / thermischen Solaranlage

Was geschieht, wenn die Mindest-Wärmedämmwerte nicht erreicht werden?

Bei einer Überschreitung der Mindestanforderungen gibt es die Möglichkeit, dass Sie sich im Rahmen einer Besprechung zu weiteren Maßnahmen schriftlich verpflichten (z.B. zusätzliche Dämmung anderer Bauteile oder höhere Dämmstärken). Sie erhalten dann von uns einen kostenlosen energetischen Befund und können um die Sanierungsförderung ansuchen.

Wie ist die Vorgangsweise?

1. Schicken Sie bitte möglichst vor Beginn der Sanierung einen Bauplan (Kopie) und eine vollständig ausgefüllte Bauteilbeschreibung oder die Bauteilbeschreibung aus einem aktuellen Energieausweis an
 - **OÖ Energiesparverband**,
Landstraße 45,
4020 Linz
oder per E-Mail an: befund@esv.or.at
2. Bei einer umfassenden Sanierung vereinbart unser/e Energieberater/in mit Ihnen den Termin für die kostenlose Energieberatung vor Ort. Eine Energieberatung ist auch bei allen anderen Maßnahmen möglich.
3. Der OÖ Energiesparverband errechnet aus Ihren Unterlagen die Energiekennzahlen und schickt Ihnen den energetischen Befund zu.
4. Nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen stellen Sie beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, den Förderantrag. Bitte legen Sie dem Förderantrag SGD-Wo/E-49 neben den anderen erforderlichen Unterlagen den energetischen Befund bei.
5. Es werden Kontrollen der Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

Was bietet die Energieberatung des OÖ Energiesparverbandes?

Bei der kostenlosen, produktunabhängigen Energieberatung werden Sie über weitere Einsparmöglichkeiten informiert und haben die Möglichkeit, mit erfahrenen Berater/innen Ihr gesamtes Sanierungs- bzw. Bauvorhaben zu besprechen (Baumaterialien, Heizung, Warmwasserbereitung, usw.).

Für weitere Fragen zu den energetischen Anforderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

OÖ Energiesparverband

Landstraße 45, 4020 Linz

Energiespar-Hotline 0800/205 206

Telefon (+43 732) 77 20-148 60

E-Mail: befund@esv.or.at

www.energiesparverband.at

ZVR 171568947

Informationen zur Wohnbauförderung:

Für allgemeine Fragen zur Förderung "Sanierung eines Hauses bis zu 3 Wohnungen" (förderbare Kosten, Förderhöhen, Einkommensgrenzen, usw.) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung.

Das Antragsformular SGD-Wo/E-49 finden Sie auf www.land-oberoesterreich.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Telefon: (+43 732) 77 20-141 43.